

Richtlinie zur Förderung der Vereine, des Sports und der Kulturschaffenden der Stadt Pegnitz vom 20.12.2023

Präambel

Die Vereine allgemein und die Kulturschaffenden der Stadt Pegnitz leisten mit ihrem Wirken einen wichtigen Beitrag für die Stadtgesellschaft und das Gemeinwohl.

Der Stadtrat der Stadt Pegnitz hat daher beschlossen, die Vereine der Stadt, und ihre kulturschaffenden Bürger*innen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung der Antragstellenden und zur Transparenz der Fördermöglichkeiten wurde diese Richtlinie verabschiedet.

§ 1 Voraussetzung für eine Fördermaßnahme

- (1) Durch die Stadt Pegnitz werden nach dieser Richtlinie gefördert:
 - Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Pegnitz, die allen Einwohner*innen offenstehen, deren überwiegende Mitglieder Einwohner*innen der Stadt Pegnitz sind und eine aktive Jugendarbeit betreiben (Vereinsförderung). Für die Inanspruchnahme der Förderung als Verein mit aktiver Jugendarbeit ist diese im Förderantrag darzustellen.
 - Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Pegnitz, die allen Einwohner*innen offenstehen, deren überwiegende Mitglieder Einwohner*innen der Stadt Pegnitz sind und die für ihr Sportangebot für Kinder und Jugendliche Einrichtungen der Stadt Pegnitz nutzen (Sportförderung) bzw. die in Vereinen stattfindende Trainertätigkeit.
 - Einwohner*innen, die sich aktiv am kulturellen Leben der Stadt beteiligen und für diesen Zweck Räumlichkeiten der Stadt in Anspruch nehmen. (Kulturförderung)
- (2) Anträge anderer Vereine bedürfen nach Einzelfallentscheidung der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Pegnitz.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie in Aussicht gestellte Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel der Stadt Pegnitz erfolgen. Sie ist daher von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt abhängig.
- (4) Maßnahmen im Rahmen einer Dorferneuerung, der Flurbereinigung, sowie kirchliche Förderanträge und städtische Infrastrukturmaßnahmen werden ebenso wie Anträge von Feuerwehren nicht von dieser Richtlinie erfasst.

§ 2 Antragstellung

- (1) Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dazu ist das von der Stadt Pegnitz zur Verfügung gestellte Antragsformular zwingend zu verwenden.
- (2) Der Antrag für Vereins- und Kulturförderung ist bis 01.12. des Vorjahres der geplanten Maßnahme einzureichen. Unterjährige Anträge können nicht für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (3) Der Antrag für Sportförderung und Förderung von Trainertätigkeiten ist bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.
- (4) Im Antrag ist eine etwaige weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen oder weitere Zuwendungen entsprechende des Antragsformulars zu dokumentieren.

- (5) Anträge, die nach dem 01.12. eingehen, werden für die darauffolgende Förderperiode berücksichtigt. Eine erneute Antragstellung entfällt somit.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen/Veranstaltungen

- (1) Beschaffungen im investiven Bereich im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Vereinszweck.
- (2) Baumaßnahmen und Unterhaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Vereinszweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens.
- (3) Hallenmieten städtischer Liegenschaften sowie Schwimm- und Eishockeyvereine im Rahmen der Sportförderung.
- (4) Trainertätigkeiten in Vereinen.
- (5) Kulturelle Veranstaltungen durch kulturschaffende Pegnitzer*innen
- (6) Abgerechnet werden können nur tatsächlich entstandene Kosten.
- (7) Etwaige Spenden in Form von finanziellen Mitteln, Sach- und Arbeitsleistungen sind anzugeben.

§ 4 Nicht förderfähige Anträge, Maßnahmen und Leistungen

- (1) Wird der Antragsgegenstand von mehreren Fördergebern unterstützt, so unterstützt die Stadt Pegnitz derartige Anträge nur, wenn dadurch eine Gesamtförderung von 50 Prozent nicht überschritten wird.
- (2) Investitionen, die dem Verein zur Aufrechterhaltung seines Wirtschaftsbetriebes dienen, werden nicht gefördert, insbesondere wenn die geförderten Investitionsgüter an Dritte verpachtet werden.
- (3) Erhält der Verein eine Unterstützung durch unentgeltliche Arbeitsleistung oder Bereitstellung von Maschinen durch Dritte oder Vereinsmitglieder, ist der dadurch entstandene Verzicht auf Kosten nicht förderfähig.
- (4) Arbeitsleistungen von Mitgliedern können nach Bestätigung durch den Vorstand des beantragenden Vereins bis zu einer Höhe von 1.000 € je Maßnahme gefördert werden. Zur Berechnung werden die aktuellen Stundensätze des BLSV zu Grunde gelegt.
- (5) Sind Antragsgegenstände aus unterschiedlichen städtischen Fördermaßnahmen heraus förderfähig, tritt die Förderung nach dieser Richtlinie gegen eine Förderung auf Grundlage einer anderen städtischen Entscheidung zurück.

§ 5 Höhe der Förderung

- (1) Folgende Fördersätze werden festgelegt:
 1. Gemeinnützige Vereine
 - Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Fördersatz 10%
 - Investitionen nach § 3 Abs. 2 Fördersatz 10%
 2. Gemeinnützige Vereine mit aktiver Jugendarbeit
 - Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Fördersatz 10%
 - Investitionen nach § 3 Abs. 2 Fördersatz 10%
 3. Sportförderung
 - Hallenmieten nach § 3 Abs. 3 Fördersatz 100 %
 4. Trainertätigkeiten werden nach einem festgelegten Schlüssel gefördert. Dieser ist dem Anhang der Richtlinie zu entnehmen.

5. Veranstaltungen von Kulturschaffenden

- Unterstützungspauschale allgemein 250 Euro
- Nutzungsgebühren städtischer Liegenschaften 50% der tatsächlichen Kosten

- (2) Der Höchstfördersatz einer Maßnahme nach Nrn. 1 und 2 darf eine Summe von 2.000 Euro (max. Förderung bei 10 % der förderfähigen Antragssumme) nicht übersteigen. Gesamtmaßnahmen können nicht in Einzelmaßnahmen aufgeteilt werden. Die Entscheidung, ob es sich um Einzelmaßnahmen oder eine Gesamtmaßnahme handelt, ist in Rücksprache mit der Verwaltung bei Antragstellung zu klären.
- (3) Der Höchstfördersatz für Schwimm- und Eishockeyvereine beträgt für alle Antragsteller 75.000 €. Die Aufteilung des Höchstfördersatzes erfolgt nach Anzahl der Vereine.
- (4) Der Höchstfördersatz für Trainertätigkeiten liegt bei 20.000 € für alle Antragsteller. Die Aufteilung des Höchstfördersatzes erfolgt gemäß Anlage.
- (5) Werden nach Gewährung der Fördermittel Spenden i.S.d. § 3 Abs. 5 dieser Richtlinie vereinnahmt, so kann die Förderung um deren Höhe gekürzt werden. Hierzu bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

§ 6 Entscheidungskompetenzen

Über die Freigabe der im Rahmen einer Antragsstellung vorgeplanten Mittel entscheidet der 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz. Über alle anderen Fördermaßnahmen entscheidet der Stadtrat.

§ 7 Auszahlung

- (1) Die Förderung der Stadt Pegnitz wird nach Rechtskraft der für die Förderung maßgeblichen Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz sowie der Einreichung eines Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (2) Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt eine Förderung in einer Summe nicht zulassen, kann die Förderung in Raten ausgezahlt werden.

§ 8 Streichung und Rückforderung der Förderung

- (1) Die Stadt Pegnitz kann Fördergelder aus der Planung streichen, bzw. bereits ausgezahlte Fördergelder zurückfordern, wenn diese auf Grundlage unrichtiger Angaben oder falscher Berechnungsgrundlagen beantragt bzw. gewährt wurden.
- (2) Nach Abschluss einer Maßnahme sind die tatsächlichen Kosten zu dokumentieren und einzureichen (Verwendungsnachweis). Sollten sich aus der eingereichten Abrechnung ergeben, dass eine zu hohe Fördersumme veranschlagt wurde, ist die Förderung anteilig anzupassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Anträge, die vor Inkrafttreten gestellt wurden, werden nach der bisherigen Förderpraxis abgerechnet.

Pegnitz, 20.12.2023

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister